



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 9, am 31. März 2023 durch
XXX als Einzelrichterin

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage (9 A 1208/23) gegen die Anordnung der Abschiebung nach Litauen im Bescheid der Antragsgegnerin vom 7. März 2023 wird angeordnet.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Gründe

I. Die Entscheidung ergeht nach § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG durch ein Mitglied der Kammer als Einzelrichterin.

II. Der Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 7. März 2023 anzuordnen, hat Erfolg. Er ist zulässig und begründet.

Bei der im Verfahren nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO vorzunehmenden Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes und dem Interesse der Antragstellerin an der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage überwiegt im vorliegenden Fall das Aussetzungsinteresse, weil sich die Abschiebungsanordnung bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein gebotenen und möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) als voraussichtlich rechtswidrig erweist.

Rechtsgrundlage der Abschiebungsanordnung ist § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG. Danach ordnet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Abschiebung einer ausländischen Person, die in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) abgeschoben werden soll, in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) AsylG bestimmt, dass ein Asylantrag unzulässig ist, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (im Folgenden: Dublin III-VO) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Diese Voraussetzungen liegen hinsichtlich der angeordneten Abschiebung nach Litauen voraussichtlich nicht vor.

1. Zwar dürfte Litauen ursprünglich für die Durchführung des Asylverfahrens der Antragstellerin zuständig gewesen sein.

Dies ergibt aus den Regelungen über das Wiederaufnahmeverfahren gemäß Art. 23 ff. Dublin III-VO. Im Wiederaufnahmeverfahren ist der zuständige Staat – anders als im Aufnahmeverfahren – nicht nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin III-VO zu bestimmen, sondern es reicht grundsätzlich aus, dass der betreffende andere Mitgliedstaat den Erfordernissen nach Art. 20 Abs. 5 oder Art. 18 Abs. 1 lit. b) bis d) Dublin III-VO genügt (vgl. ausführlich EuGH, Urteil vom 2.4.2019, C-582/17, juris Rn. 58 ff.).

Dies ist vorliegend in Bezug auf Litauen der Fall. Es kann offen bleiben, ob sich die Pflicht Litauens zur Wiederaufnahme der Antragstellerin aus Art. 18 Abs. 1 lit. b) oder lit. d) Dublin III-VO ergibt. Ausweislich des Eurodac-Treffers hat die Antragstellerin am XX. August 2021 in Litauen einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt. Nach ihren Angaben wurde dieser Antrag abgelehnt, dagegen habe sie Klage erhoben, die abgewiesen worden sei. Sollte dies zutreffen, würde die Pflicht Litauens zur Wiederaufnahme der Antragstellerin aus Art. 18 Abs. 1 lit. d) Dublin III-VO folgen. Sofern das dortige Asylverfahren jedoch noch nicht abgeschlossen sein sollte, wäre Litauen nach Art. 18 Abs. 1 lit. b) Dublin III-VO ebenfalls zur Wiederaufnahme der Antragstellerin verpflichtet.

Das Bundesamt hat auch die Vorgaben der Dublin III-VO zum Wiederaufnahmeverfahren beachtet. Insbesondere hat es Litauen das Wiederaufnahmegesuch innerhalb der Frist von zwei Monaten nach der Eurodac-Treffermeldung (Art. 23 Abs. 2 UAbs. 1 Dublin III-VO) übermittelt. Die Eurodac-Abfrage erfolgte am 30. September 2022, das Wiederaufnahmegesuch wurde am 23. November 2022 an Litauen übermittelt. Litauen bestätigte den Erhalt am selben Tag. Da Litauen das Gesuch nicht beantwortete, galt die Zustimmung gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Dublin III-VO nach Ablauf von zwei Wochen als erteilt, mithin mit Ablauf des 7. Dezember 2022.

2. Im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) ist die Antragsgegnerin aber dazu verpflichtet, das Asylverfahren der Antragstellerin im Hinblick auf die Verhältnisse in Litauen selbst durchzuführen.

a) Nach dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten, der im Unionsrecht fundamentale Bedeutung hat, gilt die Vermutung, dass die Behandlung der Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, in jedem Mitgliedstaat im Einklang mit den Erfordernissen der EU-Grundrechtecharta, des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Europäischen Menschenrechtskonvention steht. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union gilt diese Vermutung (nur) dann nicht, wenn systemische Schwachstellen des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in diesem Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass die betreffende Person tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 EU-Grundrechtecharta ausgesetzt zu werden (EuGH, Urt. v. 19.3.2019, C-163/17, juris Rn. 85).

Für das in Deutschland durch den Untersuchungsgrundsatz geprägte verwaltungsgerichtliche Verfahren hat das Kriterium der systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Bedeutung für die Gefahrenprognose im Rahmen von Art. 4 EU-Grundrechtecharta bzw. Art. 3 EMRK. Tatrichterinnen und -richter müssen sich zur Widerlegung der auf dem Prinzip gegenseitigen Vertrauens unter den Mitgliedstaaten gründenden Vermutung die Überzeugungsgewissheit (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) verschaffen, dass die betreffende Person wegen systemischer Mängel des Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen in dem eigentlich zuständigen Mitgliedstaat mit beachtlicher, d.h. überwiegender Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wird. Erforderlich ist deshalb, dass das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen im zuständigen Mitgliedstaat aufgrund größerer Funktionsstörungen regelhaft so defizitär sind, dass anzunehmen ist, dass dort auch der asylsuchenden Person im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (BVerwG, Beschl. v. 19.3.2014, 10 B 6/14, juris Rn. 9). Dabei ist es nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union gleichgültig, ob es zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss dazu kommt, dass die betreffende Person aufgrund ihrer Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren (EuGH, Urt. v. 19.3.2019, C-163/17, juris Rn. 88). Legen Asylsuchende zum Nachweis eines solchen Risikos Angaben vor, ist auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte zu würdigen, ob entweder systemische oder allgemeine oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen im Staat der Schutzgewährung vorliegen (EuGH, a.a.O., Rn. 90). Allerdings berührt nicht jede Verletzung eines Grundrechts durch den zuständigen Mitgliedstaat die Verpflichtung zur Beachtung der Bestimmungen der Dublin III-VO (vgl. zur Dublin II-VO EuGH, Urt. v. 21.12.2011, C-411/10 u. C-493/10, juris Rn. 82 ff.). Schwachstellen unterfallen nur dann Art. 3 EMRK sowie dem dieser Vorschrift entsprechenden Art. 4 EU-Grundrechtecharta, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängt (EuGH, Urt. v. 19.3.2019, C-163/17, juris Rn. 91).

Nach diesen Grundsätzen kann auch die Inhaftierung einer asylsuchenden Person eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellen. Zwar haben die Mitgliedstaaten nach der Europäischen Menschenrechtskonvention grundsätzlich das Recht, Asylsu-

chende in Haft zu nehmen, dieses Recht muss aber im Einklang mit den Konventionsvorschriften ausgeübt werden (EGMR, Urt. v. 22.7.2010, 12186/08, NVwZ 2011, 418, Rn. 56). Maßnahmen, mit denen einer Person die Freiheit entzogen wird, haben notwendig Leiden und Erniedrigung zur Folge, solche unvermeidbaren Umstände verletzen Art. 3 EMRK nicht. Diese Vorschrift verpflichtet die Staaten jedoch, sich zu vergewissern, dass eine inhaftierte Person unter Bedingungen festgehalten wird, die mit der Achtung ihrer Menschenwürde vereinbar sind, dass die Haftbedingungen ihr nicht Leiden oder Härten auferlegen, die das mit einer Haft unvermeidbar verbundene Maß an Leiden übersteigen, und dass ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden unter Berücksichtigung der praktischen Erfordernisse der Haft angemessen sichergestellt werden (EGMR, a.a.O., Rn. 55; Urt. v. 21.1.2011, 30696/09, NVwZ 2011, 413, Rn. 221). Ob eine Inhaftierung den Anforderungen des Art. 3 EMRK genügt, hängt unter anderem von der Dauer der Inhaftierung, dem physischen und psychischen Zustand der inhaftierten Person sowie den Haftbedingungen, wie der Größe des persönlichen Raumes, dem Zugang zur Bewegung im Freien, der Verfügbarkeit von natürlichem Licht, Luft und Belüftung sowie der Einhaltung grundlegender sanitärer und hygienischer Anforderungen, ab (vgl. EGMR, Urt. v. 11.3.2021, 6865/19, Rn. 82 f.; Urt. v. 20.10.2016, 7334/13, Rn. 103).

b) Gemessen an diesen Maßgaben weisen das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Litauen nach der Überzeugung des Gerichts derzeit systemische Mängel auf, aufgrund derer der Antragstellerin im Falle der Rückkehr eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 EU-Grundrechtecharta drohen würde (vgl. bereits VG Hamburg, Beschl. v. 12.1.2023, 9 AE 4064/22, n.v.; im Ergebnis ebenso: VG Potsdam, GB v. 21.12.2022, 11 K 2074/22.A, juris Rn. 21 ff.; ernstzunehmende Anhaltspunkte für systemische Mängel und daher jedenfalls offene Erfolgsaussichten einer Klage annehmend: VG Weimar, Beschl. v. 10.3.2023, 7 E 242/23 We, https://hrrf.de/downloads/230310_VG-Weimar-7E242-23-We.pdf; VG Berlin, Beschl. v. 25.1.2023, VG 31 L 297/22 A, juris S. 4 ff.; VG Minden, Beschl. v. 17.1.2023, 12 L 956/22.A, juris Rn. 35 ff.; VG Chemnitz, Beschl. v. 24.10.2022, 1 L 352/22.A, juris Rn. 9 ff.; VG Arnshagen, Beschl. v. 19.10.2022, 13 L 900/22.A, n.v.; VG Magdeburg, Beschl. v. 5.9.2022, 3 B 262/22 MD, juris Rn. 15 ff.; VG Hannover, Beschl. v. 25.8.2022, 12 B 6475/21, juris Rn. 9 ff.; Beschl. v. 23.2.2022, 12 B 6475/21, juris Rn. 9; VG München, Beschl. v. 17.6.2022, M 10 S 22.50244, juris Rn. 25 ff.; hingegen systemische Mängel verneinend: VG Freiburg, Urt. v. 17.1.2023, A 13 K 1760/22, juris Rn. 23 ff.; VG Trier, Beschl. v. 30.12.2022, 7 L 3452/22.TR, juris S. 4 ff.; VG Saarlouis, Beschl. v. 29.12.2022, 5 L 1059/22, S. 7 ff., https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/31244.pdf; VG Augsburg, Beschl. v. 12.12.2022, Au 9 S 22.50372, juris Rn. 32 ff.; VG Düsseldorf, Beschl. v.

14.11.2022, 22 L 2107/22.A, juris S. 6 ff.; Beschl. v. 26.8.2022, 29 L 1620/22.A, juris Rn. 40 ff.; VG Greifswald, Beschl. v. 27.10.2022, 6 B 1625/22 HGW, juris Rn. 8 ff.; VG Regensburg, Urt. v. 24.10.2022, RN 15 K 22.50329, juris S. 13 ff.; Beschl. v. 30.8.2022, RN 16 S 22.50292, juris S. 8 ff.; VG Würzburg, Urt. v. 12.10.2022, W 1 K 22.50269, juris S. 17 ff.; VG Münster, Beschl. v. 12.9.2022, 2 L 694/22.A, juris S. 5 ff.; VG Augsburg, Beschl. v. 22.2.2022, Au 5 S 22.50008, juris Rn. 38 f.; vgl. auch OVG Münster, Beschl. v. 14.3.2023, 11 A 298/23.A, juris Rn. 13 ff.).

aa) Das litauische Asylsystem ist seit 2021 erheblich verschärft worden. Im Sommer 2021 stieg die Zahl der Menschen, die über die Grenze zwischen Belarus und Litauen auf litauisches Territorium gelangen wollten, erheblich an. Während in den Jahren 2019 und 2020 lediglich 37 bzw. 74 Migrantinnen und Migranten illegal nach Litauen eingereist waren, hatten Behördenangaben zufolge bis Ende 2021 4.236 Personen illegal die Grenze überquert (vgl. U.S. Department of State, 2021 Country Reports on Human Rights Practices: Lithuania, Stand: 12.4.2022, <https://www.state.gov/reports/2021-country-reports-on-human-rights-practices/lithuania/>, im Folgenden: USDoS, 2021 Country Report Lithuania). Die Europäische Union und Litauen sehen diesen Massenzustrom als „hybriden Angriff“ durch Belarus an (vgl. u.a. Erklärung von Kommissionspräsidentin von der Leyen auf der gemeinsamen Pressekonferenz mit NATO-Generalsekretär Stoltenberg und dem litauischen Präsidenten Nausėda zur Lage in Belarus und seiner Grenze zur EU, 28.11.2021, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/STATEMENT_21_6401). Litauen reagierte darauf durch eine erhebliche Verschärfung der asyl- und ausländerrechtlichen Regelungen. Am 2. Juli 2021 erklärte die litauische Regierung eine Notlage für das gesamte Hoheitsgebiet, am 10. November 2021 wurde mit der Begründung, dass ein massiver Zustrom von Migrantinnen und Migranten insbesondere aus Belarus bewältigt werden müsse, in einem Teil dieses Gebiets der Ausnahmezustand verhängt (vgl. EuGH, Urt. v. 30.6.2022, C-72/22, juris Rn. 16; USDoS, 2021 Country Report Lithuania). Diese Erklärung erlaubt die Aussetzung bestimmter verfassungsrechtlich gewährleisteter Rechte. Nach eigenen Angaben habe die Regierung dies genutzt, um den Zugang der in den Einrichtungen untergebrachten Personen zum Internet sowie ihre Möglichkeiten zur telefonischen und schriftlichen Kommunikation einzuschränken (USDoS, 2021 Country Report Lithuania). Der Ausnahmezustand wurde, mit einer kurzen Unterbrechung im Januar und Februar 2022, fortwährend verlängert (Amnesty International, Lithuania: Forced out or locked up, Stand: Juni 2022, S. 15, <https://www.amnesty.org/en/wp-content/uploads/2022/06/EUR5357352022ENGLISH.pdf>, im Folgenden: Amnesty International, Forced out or locked up), zuletzt im März 2023 bis zum 2. Mai 2023 (vgl. <https://www.lrt.lt/en/news-in-english/19/1936386/lithuania-extends-state-of-emergency-in-border-areas>, Stand: 14.3.2023), obwohl sich die Zahl

der über die belarussische Grenze einreisenden Personen seit Sommer 2021 erheblich verringert hat (vgl. Amnesty International, Forced out or locked up, S. 15).

Nach den neuen Regelungen, die im Fall der Verhängung des Kriegsrechts oder eines Ausnahmezustands oder der Ausrufung einer Notlage wegen eines massiven Zustroms von Ausländerinnen und Ausländern gelten, kann ein Asylantrag nur noch an Grenzkontrollstellen, in Transitzonen oder im Ausland bei bestimmten diplomatischen oder konsularischen Dienststellen gestellt werden, im litauischen Hoheitsgebiet hingegen nur im Falle rechtmäßiger Einreise. Asylanträge, die diese Anforderungen nicht einhalten, sind unzulässig. Drittstaatsangehörige, die die Voraussetzungen für die Einreise nach Litauen nicht erfüllen, können daher nur vom Ausland aus oder an der Grenze wirksam Asyl beantragen. Die Behörde kann allerdings einen Asylantrag einer Person, die illegal eingereist ist, entgegennehmen, um deren Schutzbedürftigkeit oder anderen individuellen Umständen Rechnung zu tragen (vgl. EuGH, Urt. v. 30.6.2022, C-72/22, juris Rn. 13, 55; Amnesty International, Forced out or locked up, S. 16).

In Anwendung dieser Regelungen kam und kommt es weiterhin zu einer Vielzahl sogenannter Pushbacks, also unmittelbaren Zurückschiebungen nach Belarus ohne die Möglichkeit, einen Asylantrag zu stellen, ohne Prüfung des Schutzbedarfs und ohne rechtsstaatliches Verfahren. Zwischen August 2021 und März 2023 sollen knapp 20.000 Menschen in der litauisch-belarussischen Grenzregion zurückgewiesen worden sein (Human Rights Monitoring Institute/Global Detention Project, Lithuania Follow-up report to the UN Committee against Torture, März 2023, Rn. 25, https://www.globaldetentionproject.org/wp-content/uploads/2023/03/23.03.21-Lithuania-CAT-joint-follow-up-submission_HRMI_GDP.pdf, im Folgenden: HRMI/GDP, Follow-up report). Die Pushbacks erfolgten oft unter Gewaltanwendung, das Grenzwachpersonal nehme den Betroffenen häufig Geld und Mobiltelefone weg (Amnesty International, Forced out or locked up, S. 18). Pushbacks werden nicht nur von Nichtregierungsorganisationen scharf kritisiert und als Verstoß gegen Unions- und internationales Recht angesehen (vgl. Amnesty International, Forced out or locked up, S. 16; Médecins Sans Frontières, Repeated pushbacks cause mental and physical suffering for people crossing Lithuanian border, Stand: 16.9.2022, <https://www.msf.org/repeated-pushbacks-cause-mental-and-physical-suffering-people-crossing-lithuanian-border>; European Council on Refugees and Exiles, Extraordinary responses: Legislative changes in Lithuania, 2021, Stand: 3.9.2021, S. 4, <https://ecre.org/wp-content/uploads/2021/09/Legal-Note-11.pdf>, im Folgenden: ecre, Legislative changes in Lithuania). Auch der Gerichtshof der Europäischen Union hat entschieden, dass die geschilderten Einschränkungen für die Stel-

lung eines Asylantrages die tatsächliche Inanspruchnahme des Asylrechts hindern und gegen die Vorschriften der Richtlinie 2013/32/EU verstoßen (vgl. EuGH, Urt. v. 30.6.2022, C-72/22, juris Rn. 64 ff.). Die litauische Regierung teilte diese Einschätzung allerdings nicht. In Reaktion auf die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union erklärte die litauische Innenministerin, dass Litauen an den Maßnahmen festhalten wolle. Diese seien getroffen worden, um die nationale Sicherheit und die Außengrenze der Europäischen Union zu schützen, und bisher habe sich die Bedrohungssituation nicht derart geändert, dass auf die Maßnahmen verzichtet werden könnte (<https://www.lrt.lt/en/news-in-english/19/1731341/minister-insists-lithuania-won-t-change-migrant-policies-despite-clash-with-eu-law>, Stand: 1.7.2022). Mitte Januar 2023 hat die litauische Regierung allerdings einen Gesetzentwurf (auf Litauisch abrufbar unter <https://e-seimas.lrs.lt/portal/legalAct/lt/TAP/927284f0930d11edb55e9d42c1579bdf?positionInSearchResults=3&search-ModelUUID=95fb27e3-6dbe-4b6a-8b4b-f3d22137718d>) vorgelegt, mit dem die Stellung von Asylanträgen wieder unabhängig von einer legalen oder illegalen Einreise ermöglicht werden soll. Diese Änderung soll, sofern sie vom Parlament beschlossen wird, zum 1. Juni 2023 in Kraft treten. Gleichzeitig hat die litauische Regierung aber auch beschlossen, die bisher auf einem Erlass der Innenministerin basierende Pushback-Praxis gesetzlich zu regeln. Zur Begründung führte die Innenministerin aus, dass das Unionsrecht hinter der Entwicklung zurückbleibe und es daher nationaler Maßnahmen bedürfe, um das Land gegen hybride Angriffe und die Instrumentalisierung der Migration zu verteidigen (vgl. <https://www.lrt.lt/en/news-in-english/19/1864010/lithuanian-cabinet-endorses-controversial-migrant-pushback-legislation>, Stand: 11.1.2023). Der unter anderem von der europäischen Grenzschutzagentur Frontex geäußerten Kritik, Pushbacks stünden im Widerspruch zu internationalem Recht sowie der EMRK, halte das Innenministerium entgegen, dass das internationale Recht solche Krisen, in denen Migration als Druckmittel eingesetzt werde, nicht berücksichtige (<https://www.lrt.lt/en/news-in-english/19/1815822/lithuania-to-legalise-pushbacks>, Stand: 7.11.2022).

Die Asylanträge der Personen, die illegal eingereist und nicht unmittelbar zurückgeschoben wurden, wurden entsprechend den rechtlichen Regelungen von der zuständigen Behörde nicht geprüft. Daher verweigerte sie den Betroffenen den Status als Asylsuchende und behandelte sie stattdessen als irreguläre Migrantinnen und Migranten (Amnesty International, *Forced out or locked up*, S. 19 f.).

Eine weitere Verschärfung betrifft die regelhafte Inhaftierung von Asylsuchenden und anderen Migrantinnen und Migranten. Nach Art. 140-17 des Ausländergesetzes dürfen Asylsuchende in Haft genommen werden, wenn sie illegal eingereist sind (vgl. EuGH, Urt. v.

30.6.2022, C-72/22, juris Rn. 14). Art. 140-8 des Ausländergesetzes sieht zudem vor, dass Asylsuchende vorübergehend untergebracht werden sollen ohne das Recht, sich frei im Staatsgebiet bewegen zu dürfen (vgl. HRMI/GDP, Follow-up report, Rn. 5; ecre, Legislative changes in Lithuania, S. 6; vgl. auch United Nations Committee against Torture, Information received from Lithuania on follow-up to the concluding observations on its fourth periodic report, Stand: 14.11.2022, Rn. 3 ff., https://digitallibrary.un.org/record/4003799/files/CAT_C_LTU_FCO_4-EN.pdf?ln=en, im Folgenden: CAT, Information received from Lithuania). Eines Gerichtsbeschlusses bedarf es für die Inhaftierung nicht, diese erfolgt aufgrund behördlicher Entscheidung (USDoS, 2021 Country Report Lithuania; Amnesty International, Forced out or locked up, S. 25). Nachdem zunächst eine Inhaftierung für sechs Monate erlaubt war, wurde der maximale Zeitraum auf ein Jahr verlängert (vgl. <https://www.reuters.com/world/europe/lithuania-extends-migrant-detention-limit-year-2021-12-23/>, Stand: 23.12.2021). Von einer weiteren Verlängerung auf 18 Monate sah das Innenministerium hingegen letztlich ab, da Asylsuchende nicht dauerhaft eingesperrt werden könnten (<https://www.lrt.lt/en/news-in-english/19/1703347/lithuania-not-to-extend-detention-of-asylum-seekers-minister>, Stand: 26.5.2022). Nach Ablauf von zwölf Monaten werde der Grenzschutzdienst das Gericht ersuchen, eine Alternative zur Inhaftierung für irreguläre Migrantinnen und Migranten zu prüfen, z.B. eine Unterbringung ohne Einschränkung der Bewegungsfreiheit oder regelmäßige Meldepflichten. Asylsuchende würden aufgrund einer behördlichen Entscheidung ohne Bewegungseinschränkungen untergebracht. In Ausnahmefällen, z.B. wenn die Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstelle, werde bei Gericht die Inhaftierung beantragt (vgl. Amnesty International, Forced out or locked up, S. 26). Die litauischen Behörden betrachten die sogenannte „vorübergehende Unterbringung ohne Bewegungsfreiheit“ allerdings nicht als freiheitsentziehende Maßnahme (vgl. Amnesty International, Forced out or locked up, S. 23). Verfahrensgarantien, die im Falle einer Inhaftierung gewährt werden müssten, bestehen daher teilweise nicht. Erst im Dezember 2021 wurde die Möglichkeit eingeführt, rechtlich gegen die Unterbringungsanordnung vorzugehen, allerdings nur binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung (vgl. Amnesty International, Forced out or locked up, S. 25).

Auch wenn zu Beginn des Jahres 2023 die überwiegende Mehrheit der im Sommer 2021 eingereisten Personen keinen Freiheitsbeschränkungen mehr unterlag, waren noch einige Personen aufgrund richterlicher Anordnung inhaftiert (vgl. HRMI/GDP, Follow-up report, Rn. 7). Es ist zudem davon auszugehen, dass diese Inhaftierungen nicht nur erstmals eingereiste Personen betreffen, sondern auch Dublin-Rückkehrende. Denn einem Bericht über einen Angriff eines Asylsuchenden auf Wachpersonal in der Hafteinrichtung Kybartai im Dezember 2022 (<https://www.lrt.lt/en/news-in-english/19/1840857/nigerian-asylum-seeker->

injures-two-officers-in-lithuania, Stand: 9.12.2022) ist zu entnehmen, dass der Asylantrag des Mannes abgelehnt worden sei. Nachdem ihm das Recht gewährt worden sei, sich frei zu bewegen, sei er an der polnischen Grenze festgenommen und nach Litauen zurückgeschickt worden. Anschließend sei ihm das Recht, sich frei zu bewegen, wieder entzogen worden. Dies legt nahe, dass Asylsuchende, die aus der Haft entlassen wurden und Litauen anschließend verlassen haben, nach ihrer Rückkehr, die in dem beschriebenen Fall auf der Grundlage der Regelungen der Dublin III-VO erfolgt sein dürfte, regelhaft erneut inhaftiert werden.

Der Gerichtshof der Europäischen Union erklärte auch Art. 140-17 des Ausländergesetzes für rechtswidrig. Er stellte klar, dass Schutzsuchende nicht allein wegen eines illegalen Aufenthalts in Haft genommen werden dürfen, da dieser Grund nicht zu den in Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2013/33/EU abschließend genannten Haftgründen zählt (EuGH, Urt. v. 30.6.2022, C-72/22, juris Rn. 84). Die Illegalität des Aufenthalts begründe an sich auch noch keine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung im Sinne des Art. 8 Abs. 3 lit. e der Richtlinie 2013/33/EU, eine Inhaftnahme komme danach nur in Betracht, wenn besondere, die Gefährlichkeit belegende Umstände hinzukämen (EuGH, Urt. v. 30.6.2022, C-72/22, juris Rn. 90 f.). Gleichwohl hat Litauen bisher – soweit erkennbar – an der regelhaften zwölfmonatigen Inhaftierung von Asylsuchenden und anderen Migrantinnen und Migranten festgehalten. Mit dem bereits genannten Gesetzentwurf der Regierung soll zwar die bisher durch ministeriellen Erlass in Art. 140-17 des Ausländergesetzes geregelte Inhaftierungsmöglichkeit für illegal eingereiste Asylsuchende zum 1. Juni 2023 abgeschafft werden (vgl. <https://www.lrt.lt/en/news-in-english/19/1864010/lithuanian-cabinet-endorses-controversial-migrant-pushback-legislation>, Stand: 11.1.2023). Allerdings gibt es nach Erkenntnissen der Nichtregierungsorganisation HRMI keine Pläne, auch Art. 140-8 des Ausländergesetzes zu ändern, so dass die rechtliche Möglichkeit einer faktischen Inhaftierung in einem Aufnahmezentrum bestehen bleibe (vgl. HRMI/GDP, Follow-up report, Rn. 7).

Die Haftbedingungen waren jedenfalls in der Vergangenheit problematisch. Nichtregierungsorganisationen haben diese in Berichten aus dem zweiten Quartal 2022 erheblich kritisiert. Zu der Zeit gab es drei dem Innenministerium unterstehende und vom Grenzschutzdienst betriebene Hafteinrichtungen (Medininkai, Kybartai und Pabradė) sowie weitere vom Sozial- und Arbeitsministerium betriebene Einrichtungen, darunter Rukla und Naujininkai, in denen vor allem Familien mit Kindern und besonders verletzbare Personen untergebracht wurden (Amnesty International, *Forced out or locked up*, S. 27). Dort waren im Mai bzw. Juni 2022 mehr als 2.500 Personen inhaftiert, darunter fast 600 Minderjährige (vgl.

Médecins Sans Frontières, People detained in Lithuania are experiencing abuse, violence and mental health distress, Stand: 6.5.2022, <https://www.msf.org/prolonged-detention-over-2500-migrants-lithuania-must-end-now>, im Folgenden: MSF, People detained in Lithuania; Amnesty International, Forced out or locked up, S. 11). Ende 2021 und Anfang 2022 seien die Einrichtungen erheblich überfüllt gewesen. Nach Einschätzungen von Amnesty International und Médecins Sans Frontières waren die Bedingungen jedenfalls in den Einrichtungen in Medininkai und Kybartai, letztere ein ehemaliges Gefängnis, erheblich unzureichend, insbesondere für langdauernde Inhaftierungen, und wurden den Gesundheits- und Sicherheitsbedürfnissen der Schutzsuchenden nicht gerecht (ausführlich zu den Bedingungen Amnesty International, Forced out or locked up, S. 28 ff.; MSF, People detained in Lithuania). Diese beiden Einrichtungen sind seit September 2022 bzw. März 2023 geschlossen (<https://www.lrt.lt/en/news-in-english/19/1771389/lithuania-officially-closing-medininkai-migrant-centre>, Stand: 2.9.2022; <https://report.az/en/other-countries/lithuania-closes-registration-center-for-foreigners-near-border-with-russia/>, Stand: 1.3.2023).

In den verbleibenden Aufnahmezentren in Pabradė, Rukla und Naujininkai haben sich die Aufnahmebedingungen inzwischen verbessert, insbesondere aufgrund der erheblich verminderten Zahl von Asylsuchenden und anderen Migrantinnen und Migranten, die sich in Litauen aufhalten (HRMI/GDP, Follow-up report, Rn. 12; vgl. auch CAT, Information received from Lithuania, Rn. 8 ff.). Einerseits reisen, wohl nicht zuletzt aufgrund der Grenzsicherungsmaßnahmen und fortdauernden Pushbacks, erheblich weniger Menschen nach Litauen ein, andererseits haben viele der Personen, die im Sommer 2021 inhaftiert und zwölf Monate später freigelassen wurden, Litauen verlassen (<https://www.lrt.lt/en/news-in-english/19/1787089/lithuania-dismantles-migrant-camps-as-foreigners-head-west>, Stand: 27.9.2022). Am 1. März 2023 lebten nur noch 161 Personen in dem Aufnahmezentrum in Pabradė sowie 51 weitere in Rukla und Naujininkai (HRMI/GDP, Follow-up report, Rn. 7 Fn. 8). In diesen Zentren bestünden derzeit keine systematischen Probleme mehr (HRMI/GDP, Follow-up report, Rn. 12).

bb) Aufgrund der Vielzahl und der Verschiedenheit von Mängeln und Rechtsverstößen, die teilweise bereits durch den Gerichtshof der Europäischen Union als solche festgestellt und dennoch bisher durch Litauen fortgeführt werden, ist die Vermutung, dass die Behandlung der Asylsuchenden in Litauen im Einklang mit den Erfordernissen der EU-Grundrechtecharta, des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Europäischen Menschenrechtskonvention steht, derzeit erschüttert (a.A., weil wegen des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens davon auszugehen sei, dass die unionsrechtswidrigen Regelungen von den Behörden nicht weiter angewandt werden bzw., falls dies

doch geschehen sollte, Betroffene jedenfalls erfolgreich um gerichtlichen Rechtsschutz nachsuchen könnten: VG Düsseldorf, Beschl. v. 26.8.2022, 29 L 1620/22.A, juris Rn. 46 ff.; VG Münster, Beschl. v. 12.9.2022, 2 L 694/22.A, juris UA S. 6). Dies gilt auch unter Berücksichtigung der von der Regierung zum 1. Juni 2023 beabsichtigten Gesetzesänderungen, mit denen die Stellung von Asylanträgen auch im Falle illegaler Einreise wieder ermöglicht und die Möglichkeit der Inhaftierung illegal eingereister Personen abgeschafft werden soll (s.o.). Denn bisher handelt es sich um bloße Entwürfe, die noch nicht vom Parlament als zuständigem Gesetzgebungsorgan beschlossen wurden, so dass die bisherigen Regelungen fortgelten. Es ist davon auszugehen, dass diese derzeit auch weiterhin Anwendung finden, da keine Anhaltspunkte für eine Änderung der Praxis vorliegen.

Das Gericht ist überzeugt, dass der Antragstellerin zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) wegen der beschriebenen systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen in Litauen eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Bereits die in Litauen regelhaft stattfindende Inhaftierung von Asylsuchenden stellt nach der Überzeugung des Gerichts eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung dar. Die mit der freiheitsentziehenden Maßnahme verbundenen Leiden und Erniedrigungen übersteigen aufgrund der konkreten Umstände das mit einer Inhaftierung unvermeidbar verbundene Maß erheblich. Insoweit wiegt schwer, dass die Asylsuchenden in unionsrechtswidriger Weise (vgl. EuGH, Urt. v. 30.6.2022, C-72/22, juris Rn. 79) allein aufgrund des Umstands der illegalen Einreise inhaftiert werden. Indem die Fälle nicht individuell geprüft, sondern illegal eingereiste Asylsuchende regelhaft inhaftiert werden, werden die betroffenen Personen im Ergebnis zu Objekten degradiert. Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, dass Litauen die aus Belarus illegal einreisenden Asylsuchenden als Teil des „hybriden Angriffs“ durch Belarus versteht. Es ist in keiner Weise erkennbar, dass die Menschenwürde der betroffenen Personen bei der Entscheidung über ihre Inhaftierung hinreichende Beachtung findet. Im Hinblick auf die Schwere der Behandlung ist weiter zu berücksichtigen, dass Asylsuchende aufgrund traumatischer Erfahrungen in ihrem Herkunftsland und/oder während der Flucht oftmals besonders verletzlich sind (vgl. auch EGMR, Urt. v. 21.1.2011, 30696/09, NVwZ 2011, 413, Rn. 232), dies dürfte erst Recht für die Personen gelten, die vor ihrer Inhaftierung (ggf. mehrfachen) Pushbacks an der litauisch-belarussischen Grenze ausgesetzt waren. Menschen, die aus ihrem Herkunftsland fliehen und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union um internationalen Schutz nachsuchen, dürften durch die unionsrechtswidrige Inhaftierung, gegen die ihnen zudem nur sehr eingeschränkter Rechtsschutz zur Verfügung steht, sowie den Umstand, dass aufgrund ihrer illegalen Einreise die materielle Prüfung ihres Antrags auf internationalen Schutz verweigert wird, über die mit einer Inhaftierung

üblicherweise einhergehenden Leiden hinaus erheblichen psychischen Belastungen ausgesetzt sein. Die durch eine solche Behandlung voraussichtlich bei einer Vielzahl der betroffenen Personen hervorgerufenen Gefühle der Objektivierung, Willkür, Hilflosigkeit, Aussichtslosigkeit und Angst begründen im Ergebnis eine gegen Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 EU-Grundrechtecharta verstoßende unmenschliche und erniedrigende Behandlung.

Eine solche unmenschliche und erniedrigende Behandlung droht auch der Antragstellerin im Falle der Rückkehr nach Litauen. Nach ihren Angaben, die im Einklang mit der Erkenntnislage stehen, reiste die Antragstellerin aus Belarus nach Litauen ein und wurde dort für zwölf Monate in Medininkai inhaftiert. Sie sei verhaftet worden, ohne etwas getan zu haben. Zunächst sei sie zwei Monate in einem Zelt untergebracht worden, anschließend in einem Container, weil das Gefängnis voll gewesen sei. Das Essen sei sehr schlecht gewesen, aus dem Wasserhahn, den sie für Trinkwasser hätten nutzen sollen, sei gelbes oder manchmal auch schwarzes Wasser gekommen. Sie sei misshandelt und schlecht behandelt worden. Bei der Einreise sei ihr das Handy weggenommen worden, welches sie erst drei Monate später zurückerhalten habe. Wegen der psychischen Belastung sei ihre Regelblutung fünf Monate ausgeblieben, zudem sei ihre Brust geschwollen gewesen und sie habe Rückenschmerzen gehabt. Trotz Bitten sei sie lediglich einmal zum Arzt gebracht worden. Sie sei weiterhin psychisch belastet, hierzu legte die Antragstellerin einen Ambulanzbrief der XXX, Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, vom XX. November 2022 vor.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen (s.o.) ist – entgegen der Auffassung einiger Verwaltungsgerichte, die Gesetzesverschärfungen betreffen nur illegal über Belarus nach Litauen eingereiste Asylsuchende, Dublin-Rückkehrende reisten aber nicht illegal ein (so VG Greifswald, Beschl. v. 27.10.2022, 6 B 1625/22 HGW, juris Rn. 13, 15; ähnlich OVG Münster, Beschl. v. 14.3.2023, 11 A 298/23.A, juris Rn. 17; VG Düsseldorf, Beschl. v. 26.8.2022, 29 L 1620/22.A, juris Rn. 45) – zu erwarten, dass die Antragstellerin – trotz ihrer zwischenzeitlichen Entlassung aus der Haft – nach ihrer Rückkehr erneut inhaftiert werden würde. Mit einer weiteren unionsrechtswidrigen Inhaftierung wären für die Antragstellerin erhebliche Leiden verbunden, die für sie eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellen würden. Zur besonderen Verletzlichkeit der Antragstellerin tragen neben ihrer Eigenschaft als Asylsuchende insbesondere die glaubhaft geschilderten Erfahrungen während der zwölfmonatigen ersten Inhaftierung in Litauen sowie die vorgetragenen psychischen Belastungen bei.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 83b AsylG i.V.m. § 154 Abs. 1 VwGO.

IV. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, weil der Antragstellerin angesichts der zu ihren Gunsten ausgefallenen und unanfechtbaren Kostengrundentscheidung das Rechtsschutzbedürfnis für die Gewährung von Prozesskostenhilfe fehlt.